

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen in der Gemeinde Augustdorf vom 27.02.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Sporthallen erhebt die Gemeinde Augustdorf Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Sporthallen der Gemeinde Augustdorf werden zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht.
- (3) Die Satzung gilt für die folgenden sich in der Trägerschaft der Gemeinde Augustdorf befindenden Sporthallen.

Halle I	(Dreifachhalle am Inselweg),
Halle II	(Einfachhalle am Inselweg),
wineo-Arena	(Dreifachhalle mit Tribüne und Foyer am Inselweg) und
Halle III	(Einfachhalle am Schlingweg).

§ 2

Nutzung für den Sportunterricht

Die Sporthallen sind Schulsporthallen. Die schulische Nutzung hat immer Vorrang.

§ 3

Vergabe der Sporthallen

- (1) Die Vergabe der Sporthallen erfolgt durch die Gemeinde Augustdorf. Der Bürgermeister kann die Vergabe der Nutzungszeiten außerhalb der Nutzungszeiten der Schulen und der Gemeinde ganz oder teilweise auf den Gemeindegemeinschaftssportverband Augustdorf (GSV) übertragen.

- (2) Die jährliche Grundreinigung der Sporthallen soll während der Sommerferien erfolgen. Während der Reinigungszeiten ist die Hallennutzung für alle ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Augustdorf ausgeübt. Es kann vom Bürgermeister auf die Schulleiter, den Hallenwart oder einen von der Gemeinde Beauftragten übertragen werden.
- (2) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Gruppen die Weiterbenutzung zu untersagen. In besonders schweren Fällen kann auch die zukünftige Benutzung untersagt werden.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit genutzt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sporthallen nachträglich für schulische oder andere gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Augustdorf werden ausgeschlossen.
- (2) Die allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. Die Gebührentabelle ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Das Team HandbALL Augustdorf-Lemgo-Lippe GmbH hat eine jährliche Pauschalgebühr für den Trainings- und Spielbetrieb gemäß Ziffer 1 der Anlage entrichten. Die pauschalierte jährliche Gebühr kann in vier Raten gezahlt werden.

- (4) Für Veranstaltungen werden neben der Gebühr nach der Gebührentabelle auch die Kosten für besondere Leistungen der Gemeinde Augustdorf, wie der Einsatz des Bauhofes oder sonstigen Personals, berechnet. Die Höhe dieser zusätzlichen Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (5) Für besondere Sportveranstaltungen, wie größere Wettkämpfe, Turniere oder sonstige größere Veranstaltungen ist eine besondere Gebühr zu erheben. Das gilt besonders dann, wenn es dem Veranstalter möglich ist, Einnahmen im erheblichen Umfang durch die Veranstaltung zu erzielen, etwa in Form von Eintrittsgeldern. Die besondere Gebühr muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Nutzen der Veranstaltung stehen.

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, die eine Sporthalle der Gemeinde Augustdorf in Anspruch nehmen. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Die Sporthallen der Gemeinde Augustdorf sind gebührenfrei für:
 - a) Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Augustdorf
 - b) Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Augustdorf
 - c) Vereinssport der Augustdorfer Vereine (Mitglieder des GSV)
 - d) Freiwillige Feuerwehr Augustdorf
 - e) Veranstaltungen an denen nur Kinder, Jugendliche oder Behinderte teilnehmen (Übungsleiter werden nicht gezählt)
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 16.05.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 07.05.2020


Dr. Andreas J. Wulf
(Bürgermeister)

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen in der Gemeinde Augustdorf vom 27.02.2020

zu § 6 Abs. 3

	Nutzer	Sporthalle	Art der Nutzung	Nutzungsentgelt
1.	Team HandbALL Augustdorf-Lemgo-Lippe GmbH	wineo-Arena	Spielbetrieb und Trainingszeiten	1.000,00 € pro Jahr

2. zu § 6

Nutzungsgebühr für nicht pauschalierte Abrechnung	Auswärtige Sportvereine oder Sportorganisationen	Veranstaltungen von gemeinnützigen Augustdorfer Vereinen oder Organisationen	Veranstaltungen von sonstigen auswärtigen Nutzern sowie für kommerzielle Nutzung
wineo-Arena (einschl. Foyer)	350,00 €	150,00 €	700,00 €
Halle I (Dreifachhalle Inselweg)	250,00 €	150,00 €	500,00 €
Halle II (Einfachhalle Inselweg)	250,00 €	100,00 €	500,00 €
Halle III (Einfachhalle Schlingweg)	350,00 €	100,00 €	500,00 €
Foyer der wineo-Arena	./.	25,00 €	./.